

Gebührensatzung für die Straßenreinigung (Straßenreinigungsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. Seite 473), des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 5. November 2004 (Nds. GVBl. S. 406) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. November 2005 (Nds. GVBl. S. 342), hat der Rat der Gemeinde Bienenbüttel in seiner Sitzung am 15. März 2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Gemeinde Bienenbüttel führt die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze – im folgenden einheitlich Straßen genannt – innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile einschließlich der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Rahmen der Straßenreinigungssatzung durch.

§ 2 Gebührenpflichtige

1. Gebührenpflichtige sind die Benutzer der öffentlichen Einrichtung Straßenreinigung. Als Benutzer gelten die Eigentümer der Grundstücke die an den im Straßenverzeichnis (Anlage 2 zur Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen- Straßenreinigungssatzung) aufgeführten Straßen liegen. Als anliegende Grundstücke gelten auch solche Grundstücke, die durch einen Graben, einen Grünstreifen, eine Mauer, eine Böschung oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind; das gilt jedoch nicht, wenn ein Geländestreifen zwischen Straße und Grundstück weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straßen ist.
2. Den Eigentümern der anliegenden Grundstücke werden die Eigentümer der übrigen durch die Straße erschlossenen Grundstücke (Hinterlieger) und die Nießbraucher (§ 1030 BGB), Erbbauberechtigten (§ 1012 BGB, § 1 Erbbaurechtsverordnung), Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohn- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§ 31 WEG) gleichgestellt.
3. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenmaßstab

1. Die Straßenreinigungsgebühren sollen die Kosten der Straßenreinigung decken. Die Gemeinde Bienenbüttel trägt den nicht umlagefähigen Teil der Kosten. Dieser Anteil wird auf 25 v.H. der gesamten Straßenreinigungskosten festgesetzt. Der auf die Gemeinde Bienenbüttel entfallende Teil umfasst:
 1. die Kosten für die Reinigung der Öffentlichkeit zugänglichen Park- und Grünanlagen sowie für Straßenkreuzungen und Einmündungen, Verkehrsinseln und ähnliche dem Verkehr dienende Anlagen.
 2. die Kosten für die Reinigung der überwiegend dem Durchgangsverkehr dienenden Straßen, soweit die Kosten durch den Durchgangsverkehr verursacht werden, und
 3. die Kostenanteile, für die nach § 5 dieser Satzung eingeräumten Vergünstigungen sowie für Billigkeitserlasse nach § 227 der Abgabenordnung 77.
2. Maßstab für die Straßenreinigungsgebühr ist die Straßenfrontlänge des Grundstückes auf volle Meter abgerundet.

3. Eine Einteilung in Reinigungsklassen wird nicht vorgenommen. Die Reinigung findet mindestens einmal vierzehntägig statt.

§ 4 Gebührenhöhe

Die Reinigungsgebühr beträgt je Meter Straßenfront pro Jahr 1,10 EUR.

§ 5 Hinterliegergrundstücke

Bei Grundstücken, die nicht an den von der Gemeinde Bienenbüttel zu reinigenden Straßen liegen, durch sie aber erschlossen werden (Hinterlieger), ist die der zu reinigenden Straße zugewandte Grundstücksbreite, abzüglich 40 v.H. der Länge der vom Hinterlieger zu reinigenden Grundstückszuwegung (en), maßgeblich. Ist das Grundstück von der Straße her betrachtet unterschiedlich breit, so wird der Gebührenrechnung die geringste Grundstücksbreite projiziert auf die zu reinigenden Straße, zugrunde gelegt. Wird ein Hinterliegergrundstück durch mehrere Straßen erschlossen, so ist die größte der einer zu reinigenden Straße zugewandten Grundstücksbreite und die zu dieser Straße führende(n) Grundstückszuwegung (en) maßgeblich.

§ 6 Einschränkung oder Unterbrechung der Straßenreinigung

1. Falls die Straßenreinigung aus zwingenden Gründen vorübergehend, und zwar weniger als einen Monat, eingeschränkt oder eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.
2. Das gleiche gilt, wenn die Gemeinde Bienenbüttel aus von ihr nicht zu vertretenden Gründen gehindert ist, die Straßenreinigung durchzuführen.

§ 7 Auskunfts- und Anzeigepflicht

1. Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen die Festsetzung der Gebühren erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist vom Veräußerer und Erwerber der Gemeinde Bienenbüttel innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen.
2. Zuwiderhandlungen sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG.

§ 8 Entstehen und Ende der Gebührenpflicht

1. Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Anschluss an die Straßenreinigung. Erfolgt der Anschluss an die Straßenreinigung nach dem ersten Tag des Monats, so entsteht die Gebührenpflicht mit dem ersten des Monats, der auf den Beginn der Straßenreinigung folgt; sie erlischt mit dem Beginn des Monats, in welchem die Straßenreinigung eingestellt wird.
2. Änderungen in dem Umfang der Straßenreinigung bewirken eine Gebührenänderung vom ersten Tage des Monats an, der auf die Änderung folgt.
3. Bei Eigentumswechsel geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Eigentümer über.

§ 9 Fälligkeit

Die Gebühren werden mit anderen Grundstücksabgaben erhoben. Sie werden am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11 zu je ¼ ihres Jahresbetrages fällig. Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht im Laufe des Kalendermonats, so ist die für diesen Kalendermonat zu entrichtende Gebühr innerhalb eines Monats nach Heranziehung zu entrichten.

§ 10 Inkrafttreten

Dies ist die Version mit Wirkung vom 01.02.2008.

**Anlage gemäß § 2 Absatz 1 zur Gebührensatzung für die Straßenreinigung
in der Gemeinde Bienenbüttel (Straßenreinigungsgebührensatzung)**

Ort Bienenbüttel

Ahornweg	Uelzener Straße
Am Bleeken	Uferstraße
Am Bruch	Vierenbachsweg
Am Hang	Weite Welt
Am Heidberg	Wiesenweg
Am Paschberg	Wilhelmshöhe
An der Findorfmühle	
Badweg	
Bahnhofstraße	
Birkenweg	
Brandenburger Weg	
Drosselweg	
Ebstorfer Straße	
Eitzener Kirchsteig	
Georgstraße	
Grenzweg	
Hohnstorfer Straße	
Ilmenaustraße	
Im Grund	
Im Winkel	
Kirchplatz	
Königsberger Straße	
Kräutergarten	
Kreuzkämpe	
Küsterberg	
Kurze Straße	
Ladestraße	
Lerchenweg	
Lindenstraße	
Lührs Koppel	
Marktstraße	
Mühlenweg	
Neue Straße	
Niendorfer Straße	
Ostpreußenweg	
Pommernweg	
Poststraße	
Sandweg	
Schützenallee	
Talstraße	
Tannenweg	
Twiete	

Ortsteil Bargdorf

Addenstorfer Weg
Bargdorfer Straße
Jelmstorfer Straße
Zu den Querwiesen

Ortsteil Beverbeck

Beverbecker Straße
Grünewalder Straße
Schulstraße

Ortsteil Bornsen

Alte Dorfstraße
Am Kronsberg
Bornsener Straße
Hoher Weg
Velger Straße
Wichmannsdorfer Weg

Ortsteil Edendorf

Am Bruchtorfer Weg
Am Mühlenbach
Auf der Hofkoppel
Edendorfer Straße
Grüner Jäger
Hufeisenstraße
Im Mittelfelde

Ortsteil Eitzen I

Alter Lüneburger Stadtweg
Barnstedter Straße
Eitzener Hauptstraße
Grünhagener Straße

Ortsteil Grünhagen

Am Beek
Eichenweg
Eitzener Straße
Gartenstraße

Ortsteil Hohenbostel

Diecksbecker Weg
Dorfstraße
Eichhörnchenweg
Kinauweg
Lönsstraße
Meisenweg
Seyerberg
Uhlandweg
Tunnelweg

Ortsteil Hohnstorf

Kapellensteig
Ringstraße
Solchstorfer Straße
Wulfstorfer Weg
Zum Silberstein
Zum Lietzberg

Ortsteil Rieste

Am Vogelsberg
Friedrichshöhe
Kiesweg
Riester Straße
Zum Bachfeld

Ortsteil Steddorf

Brunnenweg
Elsternweg
Erlenweg
Fichtenweg
Im Beukenbusch
Steddorfer Straße

Ortsteil Varendorf

Brückenkamp
Fischsstraße
Rockenmühler Straße
Varendorfer Straße

Ortsteil Wichmannsburg

Am Kirchwall
Am Sandberg
Billungstraße
Burgstraße
Sandberg
Schmiedewinkel